Niederschrift

52. Gemeinderatssitzung
23.02.2022

Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Reinhold Flörl
Gemeinderäte:	Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner
Entschuldigt:	Martin Dagn
Ersatz:	Josef Hörfarter (Ersatz für Martin Dagn)
Weitere Anwesende:	Finanzverwalterin Ingrid Kurz
Beginn:	19:30 Uhr **Ende**: 22:05Uhr
Ort:	Großer Saal des Veranstaltungszentrums Kaiserwinkl, Postweg 6a, 6345 Kössen
Protokoll:	Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 51. GR-Sitzung vom 26.01.2022.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 162/2, KG 82109 Kössen, (Gründhammer Bauträger GmbH) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2016/1 und 2163, KG 82109 Kössen, (Georg Mühlberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2164/7 und Teilflächen der Gst.Nr. 2016/1 und 2163, KG 82109 Kössen, (Georg Mühlberger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/6, KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarter) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/5 und 337/6 (neu: Gst.Nr. 337/5), KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Erlassung dieses Bebauungsplans.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2775, KG 82109 Kössen, (Peter Achhorner) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. . 132, 2780/2 und Teilfläche der Gst.Nr. 2775 (neu Gst.Nr. 2780/2), KG 82109 Kössen, (Peter Achhorner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Erlassung dieses Bebauungsplans.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1320/2 und 4527/1, KG 82109 Kössen, (Patrick Moser und Verlassenschaft nach Leopold Bichler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. .866, 1320/2, 1320/3 und 4527/1 (neu .866, 1320/2 und 1320/3), KG 82109 Kössen, (Patrick Moser und Verlassenschaft nach Leopold Bichler) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 321, KG 82109 Kössen, (Werner Gassner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 426/6 (Karl Stauder) u. Gst. Nr. 426/4 (Annemarie Kramer) KG 82109 Kössen, und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans vom 09.06.2021, Zl.: BPLKOE_2021_10_Moser im Bereich der Gst. Nr. 1559/7 u. 1559/8 (neu: 1559/8), KG 82109 Kössen.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen, (Thomas Berchtold) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erklärung der neuzubildenden Gst.Nr. 244/1, KG 82109 Kössen, (Erschließungsstraße des Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße), laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.

17. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Erschließung Gewerbegebiet Hüttfeldstraße“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, gemäß § 15 LiegTeilG.

18. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Grundteilung Gst.Nr. 2092/20“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Sturm, DI Theresa Maria Sturm, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 16545/21 vom 06.12.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Erschließung der im Wege der Grundteilung neu gebildeten Gst.Nr. 2092/20, KG 82109 Kössen.

20. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2021 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.

21. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

22. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Einleitend gibt der Bürgermeister bekannt, dass er aus abwicklungstechnischen Überlegungen gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 die Abfolge der kundgemachten Tagesordnungspunkte Nr. 16 und 17 einfach vertauscht.

1. Genehmigung der Niederschrift der 51. GR-Sitzung vom 26.01.2022.

Die Niederschrift wird mit 16:1 Stimmen (die Gegenstimme resultiert gemäß § 45 Abs 2 TGO 2001 aus einer Stimmenthaltung) genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 162/2, KG 82109 Kössen, (Gründhammer Bauträger GmbH) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich 10 m².
Der Widmungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.
Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der Widmungsbereich als baulicher Entwicklungsbereich für überwiegende Mischnutzung im Einfluss der Signatur Index M1, Zeitzone Z 1 und Dichte D 2 ausgewiesen.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung eines spitz zulaufenden Streifens mit einer maximalen Breite von ca. 0,40 Meter entlang der östlichen Grundgrenze, als gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2016, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Im Jahr 2020 wurde bereits ein Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 162/2, .56 (neu: 162/2) KG Kössen, Plandarstellung: „BPLKOE_2019_10_Gründhammer“, Planungsbüro Lotz& Ortner erstellt. Sämtliche, bereits eingeholten und vorliegenden Stellungnahmen können für die gegenständliche Planung herangezogen werden

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 21.01.2022, Zahl 412-2022-00001, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 162/2 KG 82109 Kössen rund 10 m² von Freiland § 41 in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2016/1 und 2163, KG 82109 Kössen, (Georg Mühlberger) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der geplanten Nachverdichtung des bestehenden Wohnhauses auf Gp. 2164/7, KG 82109 Kössen und der Schaffung der nötigen Grenzabstände sowie der Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018.
Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, unter anderem die Ausweisung eines vier Meter breiten Streifens Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 erforderlich.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 151 m² Grundfläche auf und ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt anfänglich über öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 2164/4, KG 82109 Kössen, und in weiterer Folge über einen Servitutsweg auf Gst.Nr. 2016/1, KG 82109 Kössen.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 20.01.2022, Zahl 412-2022-00017, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 2016/1 KG 82109 Kössen rund 1 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters
Grundstück 2163 KG 82109 Kössen rund 150 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2164/7 und Teilflächen der Gst.Nr. 2016/1 und 2163, KG 82109 Kössen, (Georg Mühlberger) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2164/7 und Teilflächen der Gst.Nr. 2016/1 und 2163, KG 82109 Kössen.
Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 52. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 3., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2022-00017.pdf vom 20.01.2022) zur geplanten Nachverdichtung des bestehenden Wohnhauses auf Gst.Nr. 2164/7, KG 82109 Kössen und der Schaffung der nötigen Grenzabstände sowie der Bildung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 beschlossen.
In dem nunmehr zu erlassendem Bebauungsplan werden unter anderem mit der Festlegung einer Baugrenzlinie, die in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, enthaltenen Auflagen berücksichtigt.

Die Erschließung erfolgt anfänglich über öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 2164/4, KG 82109 Kössen und in weiterer Folge über einen Servitutsweg auf Gst.Nr. 2016/1, KG 82109 Kössen.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl.

Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_03_Mühlberger, datiert mit 21.02.2022) mit Planbezeichnung „03/2022 Mühlberger Gundharting“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/6, KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarter) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Erweiterung des Bestandsgebäudes bzw. zur Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich 82 m².

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet und ragt 4 Meter in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche hinein. Die geringfügige Überlappung mit der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche liegt mit max. 4 Meter im Toleranzbereich einer Überschneidung mit Bauland, sodass zur Widmungsänderung kein Ansuchen um Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche erforderlich erscheint, zumal der gegenständliche Bereich bzw. der übrige Bereich des Grundstücks nicht landwirtschaftlich genutzt wird, sondern als Gartenfläche mit Aufstellpool und einem Altbestand als Lagergebäude genutzt wird.

Die Erschließung erfolgt über bestehendes öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4290, KG 82109 Kössen (Wiesenweg).

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 ist eine zeitliche Befristung nicht gerechtfertigt, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche (82m²) handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 09.11.2021, Zahl 412-2021-00020, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 337/6 KG 82109 Kössen rund 82 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/5 und 337/6 (neu: Gst.Nr. 337/5), KG 82109 Kössen, (Christian Hörfarter) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 337/5 und 337/6 (neu: Gst.Nr. 337/5), KG 82109 Kössen.
Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 52. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 5., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2021-00020.pdf vom 09.11.2021) beschlossen, um die rechtliche Grundlage zur beabsichtigten Erweiterung des Bestandsgebäudes zu schaffen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 910 m² auf.

Für den Planungsbereich wurde ein Bebauungsplan erlassen, sodass gegenständlich die Änderung des bestehenden Bebauungsplans sowie für den neu gewidmeten Bauplatzbereich die Neuerlassung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Die Erschließung erfolgt über bestehendes öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4290, KG 82109 Kössen (Wiesenweg).

Die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_15_Hörfarter, datiert mit 05.05.2021) mit Planbezeichnung „15/2021 Hörfarter Christian“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung bzw. Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2775, KG 82109 Kössen, (Peter Achhorner) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur baurechtlichen Bewilligung eines Parkplatzes im Umfeld der Hofstelle bzw. der Jausenstation sowie der geringfügigen Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neue Parzellierung im Bereich des Bestandsgebäudes.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] (SLH) TROG 2016 bzw. Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a mit Festlegung Jausenstation und Gästehaus (SJsGä) gewidmet.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 446 m² auf (setzt sich zusammen aus der Sonderfläche Parkplatz (SPa) mit ca. 435 m² und der Sonderfläche Hofstelle (SLH) mit ca. 11 m²).

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Der Planungsbereich (Parkplatz) ist im örtlichen Raumordnungskonzept als landschaftliche Freihaltefläche (FL), die Hoferweiterung als ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen.

Die bestehende Sonderfläche der Hofstelle wird im Westen geringfügig dem Parzellenverlauf entsprechend angepasst.
Im östlichen Teilbereich ist die Widmung eines Parkplatzes beabsichtigt, wobei dadurch für die Jausenstation die erforderlichen Stellplätze geschaffen werden sollen.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 15.02.2022, Zahl 412-2022-00004, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 2775 KG 82109 Kössen rund 435 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie
rund 11 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. .132, 2780/2 und Teilfläche der Gst.Nr. 2775 (neu Gst.Nr. 2780/2), KG 82109 Kössen, (Peter Achhorner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung bzw. Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplanes (ursprüngliche GZ: aekoe0108_Achhorner) im Bereich der Gst.Nr. .132, 2780/2 und Teilfläche der Gst.Nr. 2775 (neu: Gst.Nr. 2780/2), KG 82109 Kössen.
Die Planung dient der Schaffung der Voraussetzungen zur baurechtlichen Bewilligung beabsichtigter Umbaumaßnahmen.
Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 52. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 7., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2022-00004.pdf

vom 15.02.2022) beschlossen, um die rechtliche Grundlage zur beabsichtigten Erweiterung des Bestandsgebäudes zu schaffen.
Im Zuge der Widmungsänderung wurde die Widmung der Gst.Nr. 2780/2 geringfügig in die Gst.Nr. 275 erweitert, sodass für diesen Bereich der Bebauungsplan neu erlassen wird.

Die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2022_02_Achhorner, datiert mit 14.02.2022) mit Planbezeichnung „02/2022 Achhorner“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung bzw. Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1320/2 und 4527/1, KG 82109 Kössen, (Patrick Moser und Verlassenschaft nach Leopold Bichler) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Schaffung von Bauplätzen mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018. Als Widmungskategorie wird das anschließende Wohngebiet weitergeführt, wodurch einheitlich gewidmete Bauplätze gemäß Tiroler Bauordnung 2018 gebildet werden.
Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 75 m² Grundfläche auf.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4359, KG Kössen (B 172 Walchseestraße) und Gst.Nr. 4684, KG Kössen.

Im gegenständlichen Widmungsverfahren handelt es sich unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 um kleinräumige Grundflächen, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung bereits bestehender, nicht befristet gewidmeter Baulandbereiche, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung von Bauplätzen dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des

Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 05.05.2021, Zahl 412-2021-00008, für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 1320/2 KG 82109 Kössen rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters
Grundstück 4527/1 KG 82109 Kössen rund 163 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. .866, 1320/2, 1320/3 und 4527/1 (neu .866, 1320/2 und 1320/3), KG 82109 Kössen, (Patrick Moser und Verlassenschaft nach Leopold Bichler) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1320/3, .866, 1320/2, 4527/1 (neu: 1320/3, .866, 1320/2), KG Kössen.
Der Planung vorausgehend wurde im Rahmen dieser 52. GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 9., die Änderung des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2021-00008.pdf vom 05.05.2021) beschlossen.

Im Zuge der Erbaufteilung des verstorbenen Grundeigentümers sollen die Besitz- und Liegenschaftsverhältnisse unter den beiden Geschwistern aufgeteilt werden. Die Planung dient der Regelung der Bebauungsmöglichkeiten der gegenständlichen Grundstücke nach Änderung der Grundstücksstruktur entsprechend dem Antrag auf Grundteilungsbewilligung des Notars Mag. Josef Beihammer vom 19.05.2021. Aufgrund der in der Gemeinde Kössen anzuwendenden Übergangsbestimmungen gemäß Artikel VI Abs. 8 TBO 2018 ist als baurechtliche Voraussetzung zur Bewilligung der Grundteilung für den Planungsbereich ein Bebauungsplan zu erlassen. Insbesondere soll dabei der Bauplatz der Gst.Nr. 1320/2 geteilt werden, wobei dem Baubestand der Gst.Nr. .866 ein Grundstück zugeordnet werden soll und im Osten ein neuer derzeit nicht bebauter Bauplatz zur Befriedigung des familiären Wohnbedarfs neu geschaffen werden soll.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 2358m² auf und ist zur Gänze als Wohngebiet gemäß §38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung auf Grund der Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes wegen der Lage in einem gefährdeten Bereich und insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_19_Hochau, datiert mit 19.01.2022) mit Planbezeichnung „19/2021 Hochau“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 321, KG 82109 Kössen, (Werner Gassner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 321 KG Kössen.
Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung der Nachverdichtung des Baubestandes auf dem gegenständlichen Bauplatz in Verbindung mit der Errichtung neuer Nebengebäude.
Das Hauptgebäude wird im Wesentlichen dabei im Norden durch einen Zubau ergänzt und im Osten ein neuer Zugang zum Obergeschoss geschaffen.

Für den Planungsbereich wurde ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen, der sich in Rechtskraft befindet.
Der Planungsbereich ist zur Gänze als Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2016. Die gegenständliche Grundparzelle stellt im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 einen Bauplatz dar.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut der Gemeinde Kössen.

Die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE_2022_01_Gassner, datiert mit 10.02.2022) mit Planbezeichnung „01/2022 Gassner“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung dieses Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 426/6 (Karl Stauder) u. Gst. Nr.426/4 (Annemarie Kramer) KG 82109 Kössen, und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 426/6 und 426/4, KG Kössen.
Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf Gst.Nr. 426/6, KG Kössen. Der Planungsbereich umfasst zusätzlich die benachbarte Gst.Nr. 426/4. Zur Sicherstellung der erforderlichen Abstände gemäß TBO wurden die Grundparzellen neu geteilt und ein verringerter Abstand von 0,4 festgelegt, wodurch den gesetzlichen Abstandsbestimmungen entsprochen werden kann.

Der Planungsbereich ist zur Gänze als Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gst.Nr. 4291, KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_12_Stauder_Kramer, datiert mit 22.02.2022) mit Planbezeichnung „12/2022 Stauder/Kramer“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung dieses Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans vom 09.06.2021, Zl.: BPLKOE_2021_10_Moser im Bereich der Gst. Nr. 1559/7 u. 1559/8 (neu: 1559/8), KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der 45. GR-Sitzung vom 09.06.2021 die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1559/7 und 1559/8 (neu: 1559/8), KG 82109 Kössen, beschlossen worden ist.
Die Planung diente der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gartenhauses nach Grundstücksvereinigung im nördlichen Bereich der Gst.Nr. 1559/8, KG Kössen. Die Erlassung dieses Bebauungsplans erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund, um eine geordnete Bebauung im Hinblick auf die im Planungsgebiet gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Kössen in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich (Wildbach gelbe und rote Gefahrenzone) zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde dies durch Festlegung einer Baugrenzlinie in einem Abstand von 4 Metern von der Böschungskante im Westen des Planungsbereichs umgesetzt.

Im Rahmen der Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 116/2020, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mitgeteilt, dass im beschlossenen Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE_2021_10_Moser, datiert mit 10.02.2021) mit Planbezeichnung „10/2021 Moser“ keine Festlegungen zu einer Mindestbaudichte - dies als ein gemäß § 56 Abs 1 TROG 2016 zwingend erforderlicher Mindestinhalt eines Bebauungsplan - getroffen wurden und zudem mit der Errichtung eines Gartenhauses die Anforderung an eine bodensparende Bebauung nicht erfüllt ist. Daher ist der Bebauungsplan entsprechend abzuändern und eine bodensparende Bebauung sicherzustellen. Da der Bebauungsplan bereits gemäß § 66 Absatz 2 TROG 2016 kundgemacht wurde und in Kraft getreten ist, ist das Verfahren zur Gänze zu wiederholen.

In Rücksprache mit dem Amt der Tiroler Landesregierung / Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat man sich auf eine Aufhebung des beschlossenen Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_10_Moser, datiert mit 10.02.2021) mit Planbezeichnung „10/2021 Moser“ verständigt.
Daraus resultierend wurde mit Schreiben vom 11.01.2022 der Grundeigentümer über die beabsichtigte Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplans sowie seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 64 Abs 7 TROG aufgeklärt. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist bis 15.02.2022 nicht eingelangt.

Gesondert wird daraufhin gewiesen, dass eine Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplans keine Auswirkungen auf den rechtskräftig bewilligten Baubestand hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kössen mit 17:0 Stimmen gemäß § 64 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF LGBl. Nr. 167/2021, den Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE_2021_10_Moser, datiert mit 10.02.2021) mit Planbezeichnung „10/2021 Moser“, im Bereich der Gst.Nr. 1559/7, 1559/8 (neu 1559/8), KG 82109 Kössen aufzuheben.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen, (Thomas Berchtold) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Die Gemeinde Kössen beabsichtigt die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen.
Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten, wobei die festgelegten Parameter der Baustruktur der umgebenden Bebauung entsprechen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 706 m² auf und ist als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über eine Gemeindestraße auf Gst.Nr. 4729/1, KG Kössen.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 13:4 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 167/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines

Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_27_Berchtold, datiert mit 31.01.2022) mit Planbezeichnung „27/2021 Berchtold“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen.

Gemäß § 33 TROG haben die Gemeinden die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Rahmen des 14. TO-Punkts dieser 52. GR-Sitzung, die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen, beschlossen wurde.

Mit dem nunmehrigen Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem Grundeigentümer von Gst.Nr. 4729/5, KG 82109 Kössen, stellt die Gemeinde sicher, dass das neu zu errichtende Wohnobjekt mit den vier Wohneinheiten von den Käufern zur Befriedigung eines unmittelbaren ganzjährigen Wohnbedürfnisses verwendet wird.

Gemäß dem mit den Käufern bereits ausverhandelten Raumordnungsvertrag bedarf jeder erstmalige Verkauf einer Wohneinheit der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Jeder weitere Verkauf oder jede Vermietung/Untervermietung einer Wohneinheit bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates und wird ein über 20 Jahre dauerndes Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen. Zusätzlich werden vertragliche Zuwiderhandlungen mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den Raumordnungsvertrag mit den oben angeführten Bedingungen abschließt und das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch eingetragen wird.

16. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Erschließung Gewerbegebiet Hüttfeldstraße“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister informiert, dass die Entwicklung und Erschließung des Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße weiter voranschreitet und laufend Gespräche mit Kaufinteressenten geführt werden.

Nunmehr soll die Vermessung „Grundteilungsentwurf Gst.Nr. 241/1, 243, 244/1, 244/9 und 244/10“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH,

Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, zugunsten der Gemeinde Kössen grundbücherlich durchgeführt werden. Mit dem Grundeigentümer, dem Tiroler Bodenfonds, wurde dieses Vorhaben abgestimmt und besteht Einvernehmen darüber.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Grundteilungsentwurf Gst.Nr. 241/1, 243, 244/1, 244/9 und 244/10“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, zugunsten der Gemeinde Kössen, gemäß § 15 LiegTeilG.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erklärung der neuzubildenden Gst.Nr. 244/1, KG 82109 Kössen, (Erschließungsstraße des Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße), laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße.

Für die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Gewerbemischgebietes Hüttfeldstraße wurde der geplante Verlauf und die Ausgestaltung der Erschließungsstraße vermessen und deren grundbücherlichen Durchführung im Rahmen des vorhergehenden TO-Punkt 16 dieser 52. GR-Sitzung beschlossen.
Demzufolge ist diese Erschließungsstraße mit Gst.Nr. 244/1, KG 82109 Kössen, Vermessung „Grundteilungsentwurf Gst.Nr. 241/1, 243, 244/1, 244/9 und 244/10“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, für die verkehrsmäßige Anbindung der geplanten Gewerbegrundstücke, die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegen ist, von Bedeutung und soll zu einer Gemeindestraße erklärt werden. Diese Gemeindestraße soll die Bezeichnung „Hüttfeldstraße“ führen. Der Verlauf der Straße ist ident mit der Grundstücksnummer 244/1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung zu erlassen, demgemäß diese Erschließungsstraße für das Gewerbemischgebiet Hüttfeldstraße mit Gst.Nr. 244/1, KG 82109 Kössen, Vermessung „Grundteilungsentwurf Gst.Nr. 241/1, 243, 244/1, 244/9 und 244/10“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 46517/22 vom 15.02.2022, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße erklärt und mit Hüttfeldstraße bezeichnet wird:

Verordnung

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Die Erschließungsstraße für das Gewerbemischgebiet Hüttfeldstraße mit Gst.Nr. 244/1, KG 82109 Kössen, wird gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl.Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 158/2021, zur Gemeindestraße erklärt und mit Hüttfeldstraße bezeichnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.

18. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Grundteilung Gst.Nr. 2092/20“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Sturm, DI Theresa Maria Sturm, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 16545/21 vom 06.12.2021, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister informiert, dass in der letzten 51. GR-Sitzung Gemeinderat Adam Aigner über die geplante Errichtung eines Trinkwasser-Hochbehälters im Ortsteil Ried berichtet hat. Damit soll ein zweiter Trinkwasserversorgungskreislauf unter anderem für die Ortsteile Ried, Kranzach, Durchen, Hochau realisiert werden.

Mit dem Grundeigentümer konnte Einigkeit über den Erwerb einer Teilfläche von 1.851m² erzielt werden. Der Kaufpreis beträgt EUR 33,5/m², zudem erhält der Erwerber für die Dauer des Betriebes des Hochbehälters für die Trinkversorgung pro Jahr 200m³ Trinkwasser auf seiner Wasser- und Kanalgebührenabrechnung nicht verrechnet und die kostenlose Wasserversorgung für eine Viehtränke während des üblichen Zeitraums der Viehbeweidung (von April bis Oktober). Ebenso sind die Vermessungskosten sowie die Vertragserrichtungskosten von der Gemeinde zu tragen. Für die Lastenfreistellung hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu sorgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessung „Grundteilung Gst. 2092/20“ laut Vermessungsurkunde von Vermessung Sturm, DI Theresa Maria Sturm, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, mit GZl: 16545/21 vom 06.12.2021, zugunsten der Gemeinde Kössen, gemäß § 15 LiegTeilG.

19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Erschließung der im Wege der Grundteilung neu gebildeten Gst.Nr. 2092/20, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Zusammenhang mit dem Erwerb der Teilfläche von 1.851m² (Gst.Nr. 2092/20) auch die vollständige verkehrs- und versorgungsleitungsmäßige Erschließung sicherzustellen ist.

Geplant ist die Einräumung eines grundbücherlich sichergestellten immerwährenden, unentgeltlichen und unbeschränkten Geh- und Fahrrechts mit Fahrzeugen aller Art sowie eines immerwährenden, unentgeltlichen und unbeschränkten Rechts der Verlegung von sämtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde Kössen im Bereich der Weganlage der Weginteressentschaft Riederbergweg samt zu Lasten weiterer festgelegter Teilflächen auf Gst.Nr. 2091/1 und Gst.Nr. 2092/1.
Im Zuge der Realisierung des Trinkwasser-Hochbehälters wird die Gemeinde Kössen auf der Gst.Nr. 2092/20 einen Zufahrtsweg zum Trinkwasser-Hochbehälter auf eigene Kosten errichten, der bis zur Gst.Nr. 2092/1 (Eigentümer: Hermann Federspiel) führt. Auf diesem Zufahrtsweg räumt die Gemeinde Kössen zugunsten Herrn Hermann Federspiel ein unentgeltliches Geh- und Fahrrecht für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ein zur Vornahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf Gst.Nr. 2092/1.

Aufgrund dieser Dienstbarkeitseinräumung ist geplant, dass sich die Gemeinde Kössen sowie die Weginteressentschaft Riederbergweg die Kosten zu gleichen Teilen aufteilen, um die Weganlage in einem tauglichen Zustand zu erhalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 17:0 Stimmen die Dienstbarkeitsvereinbarung mit den zuvor beschriebenen Regelungsinhalten zur Erschließung der im Wege der Grundteilung neu gebildeten Gst.Nr. 2092/20, KG 82109 Kössen, mit den Grundeigentümern und der Weginteressentschaft Riederbergweg abzuschließen und grundbücherlich durchführen zu lassen.

20. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen für das Finanzjahr 2021 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001.

GR Schwentner Johann verlässt den Sitzungssaal um 20:57 Uhr und kehrt um 20:59 Uhr zurück.

Bürgermeister Reinhold Flörl übergibt das Wort an Finanzverwalterin Ingrid Kurz. Sie führt anhand einer Aufstellung, die alle Gemeinderäte erhalten haben, die nachstehenden Ausgabenüberschreitungen und deren haushaltsmäßiger Bedeckung gemäß den Bestimmungen von § 95 Abs 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus und werden sodann vom Gemeinderat mit 17:0 Stimmen einstimmig genehmigt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung
1/000000-721400	Gewählte Gemeindeorgane	Reisekosten u. Barauslagenersätze	37.104,64	34.000,00	3.104,64
1/010000-042000	Zentralamt	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.089,30	1.400,00	1.689,30
1/010000-457000	Zentralamt	Druckwerke	3.339,96	1.100,00	2.239,96
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge VB I	137.835,49	122.800,00	15.035,49
1/010000-640000	Zentralamt	Rechts- u. Beratungskosten	2.220,00	500,00	1.720,00
1/010000-728010	Zentralamt	Öffentlichkeitsarbeit	18.728,64	9.000,00	9.728,64
1/029000-614000	Amtsgebäude	Instandh. Gebäude u. Anlagen	8.509,16	5.000,00	3.509,16
1/030000-510000	Bauamt	Geldbezüge VB I	123.203,08	121.700,00	1.503,08
1/030000-728020	Bauamt	Lfd.Flächenwidmungsänderungen und Bebauungsplanerlassungen	42.061,92	15.000,00	27.061,92
1/080000-752000	Pensionen	Beitrag an Gde.Verb. Pensionsfond	103.672,69	97.000,00	6.672,69
1/163010-400000	Freiw. Feuerwehr Kössen	Dienstbekleidung u. Ausrüstung	9.148,98	4.500,00	4.648,98
1/163020-040000	Freiw. Feuerwehr Bichlach	Lastfahrzeug	157.832,64	153.700,00	4.132,64
1/163020-042000	Freiw. Feuerwehr Bichlach	Bürocontainer	5.804,40	0,00	5.804,40
1/163020-614000	Freiw. Feuerwehr Bichlach	Instandh. Gebäude u. Anlagen	38.141,50	500,00	37.641,50
1/211010-042000	Volksschule Kössen	Drucker, iPads - Digitalisierungsoffensive	23.883,38	0,00	23.883,38

1/211010-456000	Volksschule Kössen	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel	6.071,36	600,00	5.471,36
1/211010-511000	Volksschule Kössen	Geldbezüge VB II	33.380,40	31.300,00	2.080,40
1/211010-600000	Volksschule Kössen	Energiebezüge	12.182,49	8.500,00	3.682,49
1/211020-510000	Volksschule Bichlach	Geldbezüge der Vertragsbed. D. Verw.	2.348,34	0,00	2.348,34
1/211020-511900	Volksschule Bichlach	Geldbezüge VB II, einmalig	8.490,60	0,00	8.490,60
1/211020-600000	Volksschule Bichlach	Energiebezüge	5.427,26	2.000,00	3.427,26
1/211020-618000	Volksschule Bichlach	Instandh. Maschinen und Einrichtung	1.894,26	200,00	1.694,26
1/212000-456000	Mittelschule	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel	3.448,01	1.000,00	2.448,01
1/212000-457000	Mittelschule	Druckwerke	5.727,46	2.500,00	3.227,46
1/212000-600000	Mittelschule	Energiebezüge	61.061,18	58.800,00	2.261,18
1/212000-614000	Mittelschule	Instandh. Gebäude u. Anlagen	29.984,48	16.200,00	13.784,48
1/212000-618000	Mittelschule	Instandh. Haus- u. Büroeinrichtung	2.343,29	500,00	1.843,29
1/212000-618010	Mittelschule	Lfd. Instandhaltung EDV	26.102,00	4.000,00	22.102,00
1/212000-631000	Mittelschule	Telekommunikationsdienste	3.018,15	1.500,00	1.518,15
1/212000-728010	Mittelschule	EDV-Schulverwaltungsprogramme	4.052,82	0,00	4.052,82
1/212000-778000	Mittelschule	Zuschuss Anschaffung Tafelkamerasystem	2.000,00	0,00	2.000,00
1/220000-751200	Berufsbild. Pflichtschulen	Investitionsbeitrag an Land	27.444,22	15.000,00	12.444,22
1/240000-400000	Kindergärten	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	3.437,16	1.500,00	1.937,16
1/240000-456000	Kindergärten	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Bastelmaterial	9.070,33	7.000,00	2.070,33
1/240000-457000	Kindergärten	Druckwerke	2.518,23	900,00	1.618,23
1/240000-510000	Kindergärten	Geldbezüge VB I	585.280,42	579.000,00	6.280,42
1/240000-522000	Kindergärten	Zivildiener	10.131,52	8.000,00	2.131,52
1/240000-600000	Kindergärten	Energiebezüge	11.905,31	9.200,00	2.705,31
1/240020-061000	Neubau Kindergarten	Vorerhebung Sanierung/Umbau/Neubau	12.988,51	0,00	12.988,51
1/249000-757000	Sonstige Einricht. u. M.	Zuschuss an Verein (Sonnenhaus)	15.091,36	7.800,00	7.291,36
1/249000-757010	Sonstige Einricht. u. M.	Tagesmutterprojekt	1.725,42	0,00	1.725,42
1/259000-614000	Jugendbetreuung	Instandh. Gebäude u. Anlagen	29.382,72	300,00	29.082,72
1/259000-757010	Jugendbetreuung	Subvention f. Landjugend	1.600,00	0,00	1.600,00
1/262000-619000	Sportplätze	Instandh. Sportanlagen	64.901,63	20.000,00	44.901,63
1/263000-042000	Turn- und Sporthallen	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.229,37	0,00	5.229,37
1/264000-600000	Eislaufplätze und -hallen	Energiebezüge	9.188,90	7.100,00	2.088,90
1/320200-751000	Landesmusikschule - Expositur	Lds.-Musikschule Personalkosten	73.638,14	68.000,00	5.638,14
1/324000-015000	Maßnahmen Förderung der darstellenden Kunst	Ankauf von Kunstobjekte	4.526,24	1.000,00	3.526,24
1/330000-413000	Förderung von Schrifttum und Sprache	Kochbücher "Küchen-Schätze"	3.000,00	0,00	3.000,00
1/411000-751300	Maßn. der allg. Sozialhilfe	Beitr. Mindestsicherungsg. Privatrechtsb.	312.141,00	310.300,00	1.841,00
1/429000-768000	Sonstige Einr. und M.	Zuschüsse Soziale Härtefälle	2.007,06	500,00	1.507,06
1/439000-751000	Sonstige Einr. und M.	Beitrag Tiroler Kinder- und Jugendhilfeg.	80.575,00	75.900,00	4.675,00
1/480000-768000	Allg. Wohnbauförderung	Wohnbauförderung	140.380,31	65.000,00	75.380,31
1/510100-728000	Sprengelarzt - Sanitätssprengel	Totenbeschau	2.200,00	0,00	2.200,00
1/519000-567100	Sonstige Einr. und M.	Covid Initiative "Tirol testet" – Personalk.	3.090,00	0,00	3.090,00
1/519000-728000	Sonstige Einr. und M.	Tirol testet - impft - Covid-19 Teststraße	1.846,83	0,00	1.846,83
1/519000-728100	Sonstige Einr. und M.	Covid Initiative "Tirol testet" (Werkverträge)	2.240,00	0,00	2.240,00
1/612000-002014	Gemeindestraßen	Waidach Nebenfahrbahn	5.568,91	0,00	5.568,91
1/612000-002040	Gemeindestraßen	Alleestraße	1.267.064,99	500.000,00	767.064,99
1/612000-040000	Gemeindestraßen	E-Auto Peugeot	21.672,00	0,00	21.672,00
1/612000-452000	Gemeindestraßen	Treibstoffe	21.218,52	18.000,00	3.218,52
1/612000-611000	Gemeindestraßen	Lfd. Instandh. Straßen, Wege, Brücken	110.060,60	65.000,00	45.060,60
1/612000-611010	Gemeindestraßen	Radwege - Instandhaltung, Gebühren	44.226,99	12.500,00	31.726,99
1/612000-611020	Gemeindestraßen	Div. Asphaltierungen	213.856,83	200.000,00	13.856,83
1/612000-614000	Gemeindestraßen	Instandhaltung Buswartehäuschen	7.379,66	5.500,00	1.879,66
1/612000-700000	Gemeindestraßen	Pachtzins	18.392,62	1.300,00	17.092,62

1/631000-752000	Konkurrenzgewässer	Wasserverband "Bezirk Kitzbühel"	5.249,68	0,00	5.249,68
1/634000-771000	Lawinenschutzbauten	WLV Kranzach, Felssturz-Verbauung	75.000,00	40.000,00	35.000,00
1/639000-001000	Hochwasserschutzbau Großache	Unbebaute Grundstücke	19.950,00	0,00	19.950,00
1/639000-619000	Hochwasserschutzbau Großache	Instandhaltungen	8.350,00	0,00	8.350,00
1/640000-400000	Einr. und M. der Straßenverkehrsordnung	Straßenschilder	3.092,75	1.500,00	1.592,75
1/742000-729100	Produktionsförderung	Tierseuchen- U. Schädlingsbekämpfung	9.782,96	6.000,00	3.782,96
1/770020-042000	Destination Klobenstein	PC's f. Touchscreen Start- und Zielpunkt Klobensteinweg	1.453,98	0,00	1.453,98
1/770030-002000	Schmugglerweg Landschaftsdienst	Wegbauten	58.246,53	24.000,00	34.246,53
1/770050-728000	Leader-Projekt "Grenzenlos Radfahren"	Machbarkeitsstudie	3.365,30	0,00	3.365,30
1/771000-754010	Maßnahmen z. Förderung d. Fremdenverkehrs	Zuschuss an TVB-Kaiserwinkl f. touristische Werbemaßnahmen	69.484,09	50.000,00	19.484,09
1/780000-729000	Einr. Förderung Handel, Gewerbe und Industrie	Gewinnspiel "Kössener Glückselefant"	4.699,09	0,00	4.699,09
1/789000-006000	Sonstige Einr. und M.	Erschl. Gewerbegebiet Hüttfeldstraße	1.500,00	0,00	1.500,00
1/789000-757000	Sonstige Einr. und M.	Subvention "Griaß Di"-Verein, Kaiserweis	4.892,80	3.400,00	1.492,80
1/814000-020000	Straßenreinigung	Schneestangenbohrmaschine	6.861,82	0,00	6.861,82
1/814000-040000	Straßenreinigung	Kehrmaschine	37.030,30	0,00	37.030,30
1/814000-455000	Straßenreinigung	Streusalz und -splitt	22.188,95	18.000,00	4.188,95
1/814000-728000	Straßenreinigung	Entgelte f. Schneeräumung und Straßenreinigung	37.311,60	30.000,00	7.311,60
1/815000-006010	Park- und Grünanlagen Kinderspielplätze	Hundespielplatz	7.041,64	5.000,00	2.041,64
1/815000-610000	Park- und Grünanlagen Kinderspielplätze	Instandhaltung Grünanlagen	49.484,81	40.000,00	9.484,81
1/816000-619000	Öffentliche Beleuchtungen und öffentliche Uhren	Instandhaltungskosten	47.668,32	9.500,00	38.168,32
1/817000-728020	Friedhöfe	Graberrichtungskosten	6.751,20	1.000,00	5.751,20
1/820000-042000	Wirtschaftshöfe	Wallbox, Ladekabel f. E-Auto	1.677,99	0,00	1.677,99
1/820000-400000	Wirtschaftshöfe	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	10.419,60	2.600,00	7.819,60
1/820000-670000	Wirtschaftshöfe	Versicherungen	7.944,47	5.800,00	2.144,47
1/840000-001000	Grundbesitz	Div. Grundkäufe u. Servitute	333.373,18	320.000,00	13.373,18
1/840000-710000	Grundbesitz	Öffentliche Abgaben	10.201,49	3.500,00	6.701,49
1/840000-728000	Grundbesitz	Vermessungskosten Erschl. Siedlungsgebiet Mooslenz	3.384,80	0,00	3.384,80
1/850000-004050	Wasserversorgung	WVA Ortsteil Gundharting	25.511,52	0,00	25.511,52
1/850000-040000	Wasserversorgung	E-Auto Peugeot	9.030,00	0,00	9.030,00
1/850000-612100	Wasserversorgung	Instandhaltung Ortsnetz	83.829,09	39.000,00	44.829,09
1/850000-617000	Wasserversorgung	Instandhaltung Lieferwagen, Unimog (Anteil), Bagger	4.652,02	2.500,00	2.152,02
1/850000-728010	Wasserversorgung	EDV für Wasserversorgung	3.480,25	1.300,00	2.180,25
1/851000-040000	Betriebe der Abwasserbes.	E-Auto Peugeot	9.030,00	0,00	9.030,00
1/851000-042000	Betriebe der Abwasserbes.	Plotter f. Pläne	6.626,67	0,00	6.626,67
1/851000-511000	Betriebe der Abwasserbes.	Geldbezüge VB II	68.368,52	35.200,00	33.168,52
1/851000-582000	Betriebe der Abwasserbes.	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	14.721,43	7.600,00	7.121,43
1/851000-612100	Betriebe der Abwasserbes.	Instandhaltung Ortsnetz	30.639,60	25.000,00	5.639,60
1/851000-728010	Betriebe der Abwasserbes.	Lfd. Wartung Leitungskataster	7.304,05	4.000,00	3.304,05
1/851000-755100	Betriebe der Abwasserbes.	Betriebskosten AV.Kössen-Schwendt	402.727,28	323.600,00	79.127,28
1/851000-755101	Betriebe der Abwasserbes.	Betriebskosten AV.Walchsee-Kössen	55.346,95	46.000,00	9.346,95
1/851000-755201	Betriebe der Abwasserbes.	Schuldendienst AV.Walchsee-Kössen	18.353,16	16.000,00	2.353,16
1/852000-413020	Betriebe der Müllbes.	"Gassi" Sammelständer u. -säcke	8.199,00	1.500,00	6.699,00
1/852000-728000	Betriebe der Müllbes.	Restmüll - Abfuhrkosten	54.018,54	35.000,00	19.018,54
1/852000-728010	Betriebe der Müllbes.	Restmüll - Deponiekosten	60.848,70	55.000,00	5.848,70
1/852000-728013	Betriebe der Müllbes.	Müll aus Öffentl. Sammelbehältern	12.917,90	9.700,00	3.217,90

1/852000-728030	Betriebe der Müllbes.	Strauch- u. Grasschnitt	19.790,75	13.000,00	6.790,75
1/852000-728060	Betriebe der Müllbes.	Altpapiersammlung	4.200,00	1.700,00	2.500,00
1/853000-600000	Wohn- und Geschäftsgeb.	Energiebezüge	4.136,27	1.900,00	2.236,27
1/853000-614010	Wohn- und Geschäftsgeb.	Instandhaltung Haus Hütte 20	6.059,34	500,00	5.559,34
1/859400-341000	Altenwohnheim	Darlehenstilgungen an das Land	33.805,34	16.100,00	17.705,34
1/859400-400000	Altenwohnheim	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	7.714,07	3.200,00	4.514,07
1/859400-430000	Altenwohnheim	Lebensmittel	112.643,66	100.000,00	12.643,66
1/859400-454000	Altenwohnheim	Reinigungsmittel	21.645,75	17.000,00	4.645,75
1/859400-459000	Altenwohnheim	Sonstige Verbrauchsgüter	26.516,95	12.900,00	13.616,95
1/859400-510000	Altenwohnheim	Geldbezüge VB I	659.670,50	180.700,00	478.970,50
1/859400-510900	Altenwohnheim	Geldbezüge VB I, einmalig	66.597,48	0,00	66.597,48
1/859400-511000	Altenwohnheim	Geldbezüge VB II	355.061,68	320.400,00	34.661,68
1/859400-511900	Altenwohnheim	Geldbezüge VB II, einmalig	2.970,00	0,00	2.970,00
1/859400-522000	Altenwohnheim	Zivildiener	22.445,71	20.300,00	2.145,71
1/859400-566900	Altenwohnheim	Zuwendungen Anlass von Dienstjubiläen	7.922,68	0,00	7.922,68
1/859400-580000	Altenwohnheim	Dienstgeberbeiträge	41.247,26	18.800,00	22.447,26
1/859400-582000	Altenwohnheim	Sonstige Dienstgeberbeiträge	217.781,03	112.500,00	105.281,03
1/859400-600000	Altenwohnheim	Energiebezüge	43.214,20	36.500,00	6.714,20
1/859400-728020	Altenwohnheim	EDV-Kosten (lfd.)	10.740,34	6.000,00	4.740,34
1/859400-728050	Altenwohnheim	Sonstige Ausgaben	8.915,65	6.500,00	2.415,65
1/859400-728060	Altenwohnheim	Personalkosten Leasing	135.439,02	0,00	135.439,02
1/859410-728900	Sozialzentrum Neubau	Sonstige Einmalige Ausgaben	5.043,65	2.000,00	3.043,65
1/910000-659000	Geldverkehr	Bankspesen, Sollzinsen, Buchungsgeb.	4.877,94	1.100,00	3.777,94
1/930000-751000	Landesumlage	Landesumlage	359.703,74	306.100,00	53.603,74
Summe			**7.947.243,72**	**5.011.000,00**	**2.936.243,72**

Bedeckung

Haushaltskonto	**Ansatzbezeichnung**	**Postbezeichnung**	**Bezeichnung**	**Betrag**
2/030000+816000	Bauamt	Kostenersätze	Mehreinnahme	6.569,65
2/211010+871100	Volksschule Kössen	Förderung Bildung 4.0 Digitalisierungsoff.	Mehreinnahme	11.687,33
1/211010-061000	Volksschule Kössen	Vorerheb. Sanierung/Umbau	Minderausgabe	34.416,13
2/212000+871101	Mittelschule	Zuschuss Land Tirol f. Schulassistenz	Mehreinnahme	14.115,60
1/212000-042000	Mittelschule	Elektronische Schultafeln	Minderausgabe	20.500,00
1/259000-510000	Jugendbetreuung	Geldbezüge VB I	Minderausgabe	20.781,49
1/269000-050000	Sonst. Einrichtungen u. M.	Fitness-Parcours	Minderausgabe	50.000,00
1/324000-613010	Maßnahmen Förd. Kunst	Instandh. Kunstwand Moserberg	Minderausgabe	6.500,00
2/920000+850000	Ausschl. Gemeindeabg.	Erschließungsbeiträge	Mehreinnahme	134.863,23
1/612000-002024	Gemeindestraßen	Erlaustraße Gehsteig u. Beleuchtung	Minderausgabe	35.345,28
1/850060-004000	Alleestraße Generalsan.	Sanierung Wasserleitung Alleestraße	Minderausgabe	81.897,53
2/780000+816000	Einr. Förd. Handel	Sponsorenbeitr. „Kössener Glückselefant“	Mehreinnahme	3.000,00
2/814000+803000	Straßenreinigung	Veräußerung Kehrmaschine	Mehreinnahme	6.000,00
2/850000+305000	Wasserversorgung	Wasseranschlussgeb. Unternehmen	Mehreinnahme	17.867,36
1/850000-004020	Wasserversorgung	Ringschließung Kranzach b. Bichlach	Minderausgabe	46.805,64
2/851000+305000	Betriebe d. Abwasserbes.	Kanalanschlussgeb. Unternehmen	Mehreinnahme	28.324,88
1/851000-728930	Betriebe d. Abwasserbes.	Leitungskataster Kranzach	Minderausgabe	20.000,00
2/852000+862100	Betriebe d. Müllbes.	Verwaltungskosteners. Kompostierverb.	Mehreinnahme	26.881,25
1/859600-510000	Pflegeheim	Geldbezüge VB I	Minderausgabe	544.300,00
1/859600-582000	Pflegeheim	Sonstige DB	Minderausgabe	116.200,00
1/859600-510900	Pflegeheim	Geldbezüge VB I, einmalig	Minderausgabe	77.900,00
1/859600-728000	Pflegeheim	Entgelte f. Leasingpersonal	Minderausgabe	70.000,00
2/859410+871100	Sozialzentrum	Bedarfszuweisungen	Mehreinnahme	825.000,00
1/859410-010000	Sozialzentrum	Baukosten	Minderausgabe	737.288,35
Summe				**2.936.243,72**

In weiterer Folge übernimmt gemäß den Bestimmungen von § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz im Gemeinderat.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde für die Dauer von vierzehn Tagen zur Einsichtnahme durch Gemeindebewohner vom 08.02.2022 bis 23.02.2022 aufgelegt. Es gab keine Einsichtnahmen. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde auf digitalem Weg ein Exemplar des Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt. Der Überprüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss am 7. Februar 2022 vorgeprüft.
An alle Gemeinderäte wird eine Aufstellung mit zusammengefassten Informationen aus dem Rechnungsabschluss 2021 ausgeteilt und von Finanzverwalterin Ingrid Kurz erläutert.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hans Peter Schwentner, informiert über die am 7. Februar 2022 vorgenommene Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Gestellte Fragen konnten zur vollen Zufriedenheit eindeutig beantwortet werden. Es gibt dazu keine offenen Fragen. Daher stellt Hans-Peter Schwentner den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger für das Jahr 2021.

Für die Zeit der Abstimmung zum gestellten Antrag verlässt der Bürgermeister den Saal des Veranstaltungszentrums Kaiserwinkl. Da es keine weiteren Fragen zum vorgelegten Rechnungsabschluss gibt, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kössen in Abwesenheit des Bürgermeisters, den in der Zeit vom 08.02.2022 bis 23.02.2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Kössen vom 07.02.2022 für das Finanzjahr 2021 einstimmig mit 16:0 Stimmen nach den Bestimmungen des § 108 (2 und 3) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wie folgt und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen:

Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

Summe Erträge	15.571.267,84
Summe Aufwendungen	12.139.649,81
Saldo (0) Nettoergebnis	**3.431.618,03**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	501.204,70
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	408.029,62
Summe Haushaltsrücklagen	**93.175,08**

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	**3.524.793,11**

Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)

OPERATIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.716.657,30
Summe Auszahlungen operative Gebarung	10.093.770,32
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	**4.622.886,98**

INVESTIVE GEBARUNG	
Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.186.260,24
Summe Auszahlungen investive Gebarung	8.255.079,81
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	**-6.068.819,57**
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	**-1.445.932,59**

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.600.000,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	401.816,06
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**1.198.183,94**
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	**-247.748,65**

NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG	
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	8.161.343,34
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	8.269.331,93
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	**-107.988,59**
Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	**-355.737,24**

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

	Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021
Summe Aktiva	47.776.705,63	54.677.843,08
Summe Passiva	47.776.705,63	54.677.843,08

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Nettovermögens-veränderungs-rechnung	Saldo der Eröffnungs-bilanz	Kumuliertes Netto-vermögen	Haushalts-rücklagen	Neube-wertungs-rücklagen	Summe Netto-vermögen
Nettovermögen zum 31.12.2020	**36.244.745,86**	**1.883.399,09**	**1.295.876,53**	**1.241,21**	**39.425.262,69**
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020	**36.244.745,86**	**1.883.399,09**	**1.295.876,53**	**1.241,21**	**39.425.262,69**
Veränderung aus der Bewertung von	xxx	xxx	xxx	-16,62	xxx

KOSSEN gemeinsam mehr

Beteiligungen					
Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)	xxx	3.431.618,03	xxx	xxx	3.431.618,03
Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SU23)	xxx	93.175,08	-93.175,08	xxx	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2021	**36.244.745,86**	**5.408.192,20**	**1.202.701,45**	**1.224,59**	**42.856.864,10**

Liquide Mittel (Kassenbestand) per 31.12.2021

Barkasse	**3.010,87**
Volksbank Tirol (AT46 4239 0020 1001 0017)	313.211,80
Sparkasse Kufstein (AT94 2050 6018 0000 0083)	23.646,78
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt (AT93 3626 4000 0002 0933)	406.707,69
Summe Bankkonten	**743.566,27**
Mietkautionen	**11.559,97**
Geldbestandsverlagerungen	**-2.618,71**
Sporthalle Leasing Restbuchwert	255.108,21
Abfertigungsrücklage AWH/Pflegeheim	84.436,70
Erbschaft Rabanser/Lindner	110.401,89
Investitionsrücklage	505.530,50
AWH/Pflegeheim Spenden	42.594,98
Soziale Zwecke Raiffeisenbank	4.268,65
Betriebsmittelrücklage	200.360,52
Summe Zahlungsmittelreserven	**1.202.701,45**
Gesamtsumme	**1.958.219,85**

21. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

GR Martina Keiler berichtet, dass der Architekturwettbewerb zur geplanten Errichtung des Bildungszentrums Kössen bereits begonnen hat und mit großem Interesse den Ergebnissen des Wettbewerbs entgegengesehen wird. Sie weist daraufhin, dass seitens der Verantwortlichen aus dem Schul- und Kindergartenbereich viel Vorarbeit geleistet wurde.

Seitens des Bürgermeisters Reinhold Flörl wird dazu ergänzend mitgeteilt, dass mit 07.07.2022 das Siegerprojekt gekürt wird und zeigt er sich mit dem bisherigen Verlauf des Wettbewerbs sehr zufrieden.
GR Hans-Peter Schwentner teilt mit, dass die Gemeinde Kössen die Auszeichnung der familienfreundlichen Gemeinde erhalten hat und nun in den nächsten Monaten die daraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen sind.

GR Erwin Schweinester informiert über die aktuelle Entwicklung des Bauvorhabens Recyclinghof mit der geplanten Eröffnung im Mai 2022.

GR Emanuel Daxer schildert, dass die Künstler in Zukunft das Gebäude des ehemaligen Anwesens Schwab für ihr künstlerisches Schaffen nutzen dürfen.

GR Hans Knoll informiert über die zu Ende gehende Eislaufsaison am Kössener Eislaufplatz. Zum Abschluss am 05.03.2022 ist eine Eisdisco geplant. In diesen Zusammenhang lobt er die Tätigkeit des Eislaufplatz-Betreibers „Barni“.

GR Adam Aigner berichtet über die Fortsetzung der Sanierungsarbeiten bei der Alleestraße, der geplanten Sanierung der Staffenbrücke sowie die Fortsetzung der Erschließungsmaßnahmen im Bereich der beiden Gewerbegebiete.

22.Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Adam Aigner informiert als Obmann der Großachengenossenschaft über die laufenden Aufsandungen und die Bildung von Sandbänken im Bereich der Tiroler Großache und die dabei zu setzenden Gegenmaßnahmen. Er erklärt in diesem Zusammenhang, dass der Flussboden der Tiroler Großache durch tourliche Überfliegungen beobachtet wird und in Abhängigkeit davon Auswertungen erstellt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

GR Hans Knoll bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit in dieser Gemeinderatsperiode.

Jene Gemeinderäte, die in der nächsten Gemeinderatsperiode nicht mehr als Gemeinde-Funktionsäre tätig sind, bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und loben die Tätgikeit des Bürgermeisters.
Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bedankt sich für die erfolgreiche Zusammenarbeit und hofft, dass dies künftig so weitergeht.
Abschließend bedankt sich Bürgermeister Reinhold Flörl für die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit und betont, dass die Gemeinde wirtschaftlich gut aufgestellt ist.

Der Bürgermeister schließt nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 22:05 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister: Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl